

BIS DASS DIE SCHEIDUNG...

# Braucht der Unternehmer einen Ehevertrag?

Ein Ehevertrag gilt gemeinhin als unromantisch und wird daher nur selten abgeschlossen. Mit der Auflösung der Ehe befasst man sich ungern, vor allem zum Zeitpunkt der Heirat. Insbesondere für den Unternehmer drängt sich aber der Abschluss eines Ehevertrages auf. Die in der Errungenschaftsbeteiligung gesetzlich vorgesehene hälftige Teilung der Errungenschaften erweist sich meist als unpassend und kann sogar den Fortbestand des Unternehmens gefährden.

TEXT LARS HAUSER

Während der Ehe kann jeder Ehegatte grundsätzlich frei über sein Einkommen und Vermögen verfügen, soweit es nicht für die Bedürfnisse der Familie benötigt wird. Erst zum Zeitpunkt der Auflösung des Güterstandes wird bestimmt, ob und inwieweit die Ehegatten gegenseitig am Vermögen des anderen partizipieren, indem Bestand und Wert der jeweiligen Gütermassen festgelegt werden und eruiert wird, in welchem Umfang güterrechtliche Ausgleichszahlungen resultieren.

Die wichtigsten Gründe für die Auflösung des Güterstandes sind die Ehescheidung und der Tod. Während im Hinblick auf den Tod des Unternehmers beim Ehevertrag vor allem die Nachfolgeplanung und die Absicherung des überlebenden Ehegatten im Vordergrund stehen, sind die Vorzeichen bei der Scheidung regelmässig umgekehrt. Dann geht es in erster Linie darum sicherzustellen, dass die güterrechtliche Teilung die Weiterführung des Unternehmens nicht gefährdet. Ohne Ehevertrag ist der Unternehmer den gesetzlich vorgesehenen Folgen ausgeliefert, welche in der Regel seinen Bedürfnissen nicht gerecht werden.

Per Gesetz kann zwischen drei Güterständen gewählt werden: der Errungenschaftsbeteiligung, der Gütertrennung und der Gütergemeinschaft. Die Gütergemeinschaft spielt wegen ihrer heute nicht mehr als zeitgemäss empfundenen Folgen in der Praxis nur eine äusserst untergeordnete Rolle und ist für den Unternehmer vor allem wegen der umfassenden Teilung der Vermögenswerte und der ausgedehnten Haftung für die Schulden des anderen Ehegatten ungeeignet. Für den Unternehmer passender erweisen sich die Gütertrennung oder die Errungenschaftsbeteiligung, die mittels Ehevertrag modifiziert werden kann.

## Die Gütertrennung

Die Gütertrennung muss ehevertraglich vereinbart werden. Anderenfalls gilt automatisch der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. In der Gütertrennung erfolgt kein Ausgleich zwischen den Vermögen der Ehegatten. Diese werden mit anderen Worten so behandelt, als ob sie nicht verheiratet wären. Damit ist sichergestellt, dass ein Unternehmen im Falle der Auflösung der Ehe nicht zu teilen ist. Die gesetzlichen Regelungen der Gütertrennung können allerdings vertraglich nicht angepasst werden, weshalb sie vor allem dann als stossend empfunden werden können, wenn Kinder vorhanden sind. Bei der Auflösung des Güterstandes steht nämlich dem Ehegatten, der sich um die Kinder kümmert und in der Regel

unterhaltsberechtigt ist, kein Anspruch zu, an dem während der Ehe erworbenen Vermögen des anderen zu partizipieren.

## Die modifizierte Errungenschaftsbeteiligung

Weitaus flexiblere Möglichkeiten bietet der Ehevertrag bei der Errungenschaftsbeteiligung, da die gesetzlich vorgesehene Regelung mittels Ehevertrag abgeändert und damit den jeweiligen Bedürfnissen angepasst werden kann. Der Gesetzgeber hat speziell für den Unternehmer mehrere Bestimmungen vorgesehen, welche es erlauben, per Ehevertrag auf den Umstand einzugehen, dass in der Regel das Unternehmen einen wesentlichen oder überwiegenden Teil des Vermögens darstellt.

Bei der Errungenschaftsbeteiligung wird beim Vermögen beider Ehegatten zwischen Eigengut und Errungenschaft unterschieden. Das Eigengut verbleibt beim jeweiligen Ehegatten, während die Errungenschaft je hälftig geteilt wird. Eigengut ist im Wesentlichen alles, was dem jeweiligen Ehegatten zum Zeitpunkt der Heirat bereits gehörte, oder diesem während der Ehe durch Schenkung oder Erbschaft unentgeltlich zufiel. Als Errungenschaft gelten hingegen diejenigen Vermögenswerte, die während der Ehe entgeltlich erworben wurden.

Per Ehevertrag kann der gesetzlich vorgesehene hälftige Ausgleich zwischen den Errungenschaften beider Ehegatten

Eine Braut unterschreibt einen Ehevertrag: Es mag unromantisch anmuten – für UnternehmerInnen empfiehlt es sich jedoch, den Fortbestand des Unternehmens vor der Ehe vertraglich zu regeln.

Foto: Keystone



UNTERNEHMER  
FORUM SCHWEIZ  
preferred leaders club

## GÜTERRECHT UND ERBRECHT

Hilfreiches und informatives Nachschlagewerk mit praktischen Tipps und Beispielen, um güter- und erbrechtliche Situationen zu analysieren und zu planen.

Erscheint im Sommer 2011, Herausgeber: preferred leaders club, Unternehmer Forum Schweiz. Mitglieder des preferred leaders clubs erhalten ein Exemplar gratis und können das Nachschlagewerk mit eigenem Logoeindruck zur Abgabe an ihre Kunden zu Vorzugskonditionen erwerben.

Preis für Nicht-Mitglieder CHF 38.– (Mengenrabatt ab 10 Exemplaren); Bestellung und weitere Informationen unter [shop.unternehmerforum.ch](http://shop.unternehmerforum.ch).

ten an die konkreten Bedürfnisse angepasst werden. Nicht nur lassen sich beliebig andere Ausgleichsquoten vereinbaren, möglich ist auch ein Absehen von der Teilung einzelner Vermögenswerte, also auch des Unternehmens. Auf diese Weise kann die Weiterführung eines Unternehmens oder eines Unternehmensteiles im Falle der Scheidung sichergestellt werden. Dies liegt in der Regel im beiderseitigen Interesse, um die Fortdauer der Existenzgrundlage nicht zu gefährden.

Sodann kann im Ehevertrag der Scheidungs- und der Todesfall unterschiedlich geregelt werden. Oft besteht nämlich das Bedürfnis, den Ehegatten für den Todesfall – ganz im Gegensatz zur Scheidung – maximal abzusichern, indem diesem die gesamte Errungenschaft zugewendet wird. Eine Abänderung der hälftigen Teilung kann aber etwa auch angebracht sein im Sinne eines Ausgleiches bei hohen oder unterschiedlichen Einkommen oder auch bei gemeinsamen Kindern.

Weiter ist es möglich, Vermögenswerte, die für den Betrieb eines Gewerbes bestimmt sind, der Teilung zu entziehen, indem sie dem Eigengut zugewiesen werden. Dabei gilt es allerdings zu beachten, dass die Erträge des Eigenguts grundsätzlich wiederum in die zu teilende Errungenschaft fallen. Es ist daher ratsam, ehevertraglich ebenfalls anzuordnen, dass Erträge im Eigengut verbleiben sollen. Dies betrifft vor allem die Dividenden. Was hingegen als Entschädigung für die unternehmerische Tätigkeit zu qualifizieren ist, stellt zwingend Errungenschaft dar.

Da bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung die Existenz von Eigengut immer bewiesen werden muss, empfiehlt es sich, in einem ehevertraglichen Inventar aufzuführen, wem welche Vermögenswerte zu Beginn der Ehe zustanden. Zur Vermeidung von Beweisproblemen sollten auch während der Ehe erhaltene Schenkungen oder Erbschaften möglichst nicht mit Errungenschaftsvermögen vermischt werden (z.B. Einzahlung auf ein separates Bankkonto).

## Fazit

Ein Ehevertrag ist in den meisten Konstellationen sinnvoll, insbesondere bei Unternehmern. In der Regel empfiehlt sich auch eine Kombination mit erbrechtlichen Anordnungen, da im Todesfall sowohl eine güterrechtliche Auseinandersetzung als auch eine erbrechtliche Teilung vorzunehmen ist. Ein Abschluss des Ehevertrages ist jederzeit während der Ehe möglich – es kann vereinbart werden, dass dessen Wirkungen rückwirkend ab Eheschluss gelten. Zu beachten ist allerdings, dass ein Ehevertrag zwingend öffentlich zu beurkunden ist.

## DER AUTOR



Lars Hauser ist Rechtsanwalt und Senior Associate bei ALTENBURGER LTD legal + tax und insbesondere

in den Bereichen der Prozessführung vor staatlichen Gerichten und Schiedsgerichten sowie des Güter- und Erbrechts tätig. ALTENBURGER LTD legal + tax ist eine mittelgrosse Anwaltskanzlei mit Büros in Zürich und Genf, deren Kompetenz vor allem im Bereich des nationalen und internationalen Wirtschaftsrechts liegt. Kontakt: Lars Hauser, lic. iur. HSG, Rechtsanwalt, LL.M. ALTENBURGER LTD legal + tax Seestrasse 39 8700 Küsnacht-Zürich Tel. +41 (0)44 914 88 88 [hauser@altenburger.ch](mailto:hauser@altenburger.ch) [www.altenburger.ch](http://www.altenburger.ch)